Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 7110.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. will Ich der Stadtgemeinde Breslau zu dem von derselben in einer Breite von 40 Fuß, einschließlich eines Fußgängerweges von 10 Fuß, projektirten und von Mir hiermit genehmigten Bau einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen das Expropriationsrecht Behufs Erwerbung der zu diesem Bau erforderlichen Fläche innerhalb der Gräbschener Feldmark, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße hiermit verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1868.

(Nr. 7111.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1868., betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

Auf Ihren Bericht vom 13. Mai d. J. habe Ich den vorgelegten Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren, genehmigt und sende Ihnen denselben anbei von Mir vollzogen mit der Ermächtigung zurück, denselben vom 1. Juni dieses Jahres ab zur Anwendung zu bringen. Mit dem gleichen Tage tritt der bisherige Tarif vom 31. Oktober 1864. (Gesetz-Samml. S. 670. und 671.) außer Wirksamkeit.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin zu erheben ist.

Vom 20. Mai 1868.

Es wird entrichtet:

	Rthlr.	Sgr.
1) von jedem leeren Fahrzeuge	—	10
2) von jedem beladenen Fahrzeuge	2	15
3) von Floßholz für jede Schleusung	2	—

Be-

Befreiungen.

Schleusengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern.

Berlin, den 20. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7112.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868., betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. d. Mts. die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds in der Stadt Cöln, wie solche durch das Dekret vom 22. Brumaire XIV. (13. November 1805.) und die seitdem erlassenen Verfügungen der Verwaltungsbehörden angeordnet worden ist, in Folge der veränderten Verhältnisse einer anderweiten Regulirung bedarf, so bestimme Ich auf Ihren Antrag, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Fonds der in der Stadt Cöln bestehenden Gymnasien- und Studienstiftungen, welche bisher von dem Gymnasial-Verwaltungsrathe und dem Verwaltungsrathe der Stiftungsfonds geführt worden ist, wird für die Folge einer gemeinschaftlichen Behörde übertragen, welche den Titel führt: „Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds.“

§. 2.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds hat die verschie-

schiedenen seiner Verwaltung anvertrauten Fonds abgesondert zu behandeln. Eine Vermischung der Gymnasial- mit den Stiftungsfonds und der Fonds der verschiedenen Gymnasien und Stiftungen unter einander darf nicht stattfinden.

§. 3.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Schul- und Unterrichtszwecken unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1833. (Gesetz-Samml. S. 49.) anzunehmen.

§. 4.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

Der Vorsitzende und vier dieser Mitglieder, welche sämmtlich katholischer Konfession sein müssen, werden von dem Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz auf Lebenszeit ernannt. Dasselbe hat darauf Bedacht zu nehmen, daß sich unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ein Rechtsverständiger und ein katholischer Geistlicher befinden.

Als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes fungirt Namens der städtischen Verwaltung der jedesmalige Oberbürgermeister der Stadt Cöln, welcher sich jedoch dauernd durch einen Beigeordneten vertreten lassen kann.

Außerdem sind die Direktoren der Cölnischen Gymnasien bei der Berathung und Beschlußnahme über die Angelegenheiten der unter ihrer Leitung stehenden Anstalten jedesmal mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

§. 5.

Die innere Verfassung des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungsfonds ist eine kollegialische. Die von demselben zu fassenden Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern; sie werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Das erforderliche Subalternpersonal wird auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von dem Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz ernannt.

Dasselbe bestimmt auch über die Besoldung und die Verwendung der Subalternbeamten.

§. 7.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds hat bei der ihm übertragenen Verwaltung, insbesondere bei der Erwerbung, Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken, bei der zinsbaren Anlegung von Kapitalien und der Wiedereinziehung und Ablage derselben, bei der Einziehung der Einkünfte, bei der Kassen- und Rechnungsführung, bei der Rechnungslegung und Prozeß-

füh-

führung, die allgemeinen für die Verwaltung anderer öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die Anordnungen seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde, des Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz, sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

In Stiftungsangelegenheiten sind insbesondere die Anordnungen der Stiftungs-Urkunden nach Wort, Absicht und Zweck, soweit sie noch zu Recht bestehen, zu beachten.

§. 8.

Die inneren Angelegenheiten der Gymnasien, insbesondere die Ernennung der Direktoren und Lehrer, sowie die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts bleiben von dem Wirkungskreise des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungsfonds ausgeschlossen.

§. 9.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen dem Verwaltungsrathe zur Verwaltung anvertrauten Fonds sind von drei zu drei Jahren Etats aufzustellen und dem Provinzial-Schulkollegium zur Feststellung einzureichen.

Demselben sind auch die jährlichen Rechnungen, nach den verschiedenen Fonds gesondert, zur Revision und Ertheilung der Decharge vorzulegen.

§. 10.

Die zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung von den einzelnen Fonds und Stiftungen zu leistenden Beiträge werden nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit von dem Provinzial-Schulkollegium nach Anhörung des Verwaltungsrathes festgesetzt.

§. 11.

Dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds gebührt in Gemäßheit der Artikel 10. 29. und 30. des Dekrets vom 22. Brumaire XIV. die Verleihung der zu den Stiftungsfonds gehörigen Stipendien und die Entscheidung über die in dieser Beziehung erhobenen Ansprüche. Beschwerden gegen seine Entscheidungen sind binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten vom Tage der Zustellung bei dem Provinzial-Schulkollegium anzubringen; der Rekurs gegen die Entscheidungen des letzteren geht binnen gleicher Präklusivfrist an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 12.

Die von den ehemaligen, zur Zeit der Fremdherrschaft aufgehobenen Gymnasien in der Stadt Cöln herrührenden Fonds dürfen nur für die gegenwärtig in Cöln bestehenden katholischen Gymnasien und die mit Hülfe dieser Fonds noch etwa ferner zu errichtenden Unterrichtsanstalten verwendet werden.

 §. 13.

§. 13.

Dagegen können die Studienstipendien, welche bei jenen ehemaligen Gymnasien in der Stadt Cöln gegründet worden sind, oder deren Genuß stiftungsmäßig an den Besuch Eines dieser Gymnasien gebunden war, fortan bei allen katholischen Gymnasien und Progymnasien des Inlandes, sowie bei allen denjenigen inländischen Gymnasien und Progymnasien genossen werden, bei welchen für die Ertheilung katholischen Religionsunterrichts und für katholische Seelsorge der Zöglinge gesorgt ist.

Studienstiftungen, deren Genuß durch die Stiftungs-Urkunden nicht von dem Besuche namhaft bezeichneter Unterrichtsanstalten abhängig gemacht worden ist, können bei dem Besuche einer jeden inländischen, vom Staate anerkannten und unter der Aufsicht des Staates stehenden Unterrichtsanstalt, welche die in der Stiftungs-Urkunde vorausgesetzte Eigenschaft hat, verliehen werden.

Ist in einer Stiftungs-Urkunde auch der Besuch einer ausländischen Unterrichtsanstalt als zulässig vorgesehen, so ist das betreffende Studienstipendium an die zu dessen Genusse Berufenen auch bei dem Besuch einer ausländischen, den Stiftungsbestimmungen sonst entsprechenden Unterrichtsanstalt zu verabfolgen.

§. 14.

Bei Zweifeln darüber, welche der heutigen Stufen oder Klassen des wissenschaftlichen Unterrichts den in den Stiftungs-Urkunden vorkommenden Bezeichnungen der Gymnasialklassen und Stufen des wissenschaftlichen Unterrichts entsprechen, ist von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds die Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen und zu beachten.

§. 15.

Ist der Genuß eines Stipendiums durch die Stiftungs-Urkunde von dem Besuche der ehemaligen Universität Cöln abhängig gemacht worden, so kann dasselbe fortan bei dem Besuch einer jeden inländischen Universität, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg genossen werden.

§. 16.

Wenn die Stiftungs-Urkunden eine Bestimmung darüber, wie bei gleichzeitigen Ansprüchen mehrerer Stiftungsberechtigten zu verfahren ist, nicht enthalten, so soll zunächst die nähere Verwandtschaft, bei gleichem Verwandtschaftsgrade die größere Würdigkeit, die bereits erlangte höhere Schulbildung oder die größere Bedürftigkeit für die Entscheidung maaßgebend sein.

§. 17.

Bei jeder Erledigung eines Stipendiums, zu dessen Genuß der Stifter Mitglieder bestimmter Familien oder Angehörige aus bezeichneten Ortschaften oder Gegenden u. s. w. berufen hat, sind durch Bekanntmachung in einer der ver-

verbreitetsten in Cöln erscheinenden Zeitungen die Berechtigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen einer zweimonatlichen Frist aufzufordern. Im Falle späterer Anmeldungen können bereits stattgefundene Verleihungen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§. 18.

Sind durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden Angehörige aus der Familie der Stifter zur Ausübung eines Präsentationsrechtes berufen, so ist denselben von den erfolgten Anmeldungen zu erledigten Stipendien jedesmal Kenntniß zu geben. Ihre Präsentationen müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten nach jener Mittheilung erfolgen und den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde entsprechen.

§. 19.

Studienstipendien, zu deren Genusse keine durch die Stiftungs-Urkunden berufene Bewerber sich finden, sind, sofern nicht für diesen Fall eine Kapitalisirung oder anderweite Verwendung der Stipendienbeträge in den Stiftungs-Urkunden angeordnet ist, von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds zur Unterstützung anderer würdiger und bedürftiger Studirender, in einer dem Zwecke der Stiftung möglichst entsprechenden Weise, zu verwenden.

Der Genuß solcher Freistiftungen hört jedoch wieder auf, sobald Berechtigte sich finden, welche einen nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde begründeten Anspruch auf deren Genuß erheben.

§. 20.

Wenn eine Stiftung ganz oder theilweise nicht mehr ausführbar ist, sei es, weil die Unterrichtsanstalt oder die Zweige des Unterrichts nicht mehr bestehen, für welche die Stiftung errichtet worden, sei es, weil von den zum Genuß der Stiftung Berufenen Niemand mehr vorhanden ist, sei es aus irgend einem anderen Grunde, so ist nach Anhörung des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungsfonds die landesherrliche Entscheidung über eine andere der Stiftung zu gebende Bestimmung einzuholen.

§. 21.

Ist für den Fall einer erheblichen Vermehrung oder Verminderung der Einkünfte einer Stiftung in der Stiftungs-Urkunde keine Bestimmung getroffen, so kann der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums die Zahl der Stipendien vermehren oder vermindern.

Ebenso hat derselbe die Zahl der Stipendien einer Stiftung zu bestimmen, wenn der Stifter selbst diese Zahl nicht festgesetzt hat.

§. 22.

Im Monat Januar eines jeden Jahres hat der Verwaltungsrath der Gym-

Gymnasial- und Stiftungsfonds dem Provinzial-Schulkollegium eine Uebersicht über die Verleihung der Stipendien während des verflossenen Kalenderjahres einzureichen.

§. 23.

Der bisherige Vorsitzende und die Mitglieder der bisherigen beiden Verwaltungsräthe der Gymnasialfonds und der Studienstiftungen treten in dieser Eigenschaft in den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds über und bilden in Gemeinschaft mit dem die städtische Verwaltung vertretenden Mitgliede (§. 4.) fürs Erste den Verwaltungsrath.

Ebenso geht das bisherige Subalternpersonal der genannten beiden Verwaltungsräthe auf den kombinirten Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds über.

§. 24.

Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten hat das zur Ausführung dieses Erlasses Erforderliche anzuordnen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).